

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0738/2021

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Frau Nitsche

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: Abfall

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
AK Finanzen	14.12.2020	nicht öffentlich	Beratung
Werkausschuss	30.06.2021	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	15.07.2021	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Abfallgebührensatzung

Satzung vom xx.xx.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung zum 01.01.2022:

§ 5 Gebührensätze, Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

- (1) Je Benutzungseinheit auf einem angeschlossenen Grundstück ist die Grundgebühr von 55 € auf 63 € pro Abrechnungsjahr anzupassen.

Die Gebühr für die Pflichtleerungen ist wie folgt anzupassen:

Restabfallbehältnisse	13 Leerungen / Jahr
80 l	von 46,80 € auf 67,60 €
120 l	von 70,20 € auf 101,40 €
240 l	von 140,40 € auf 204,10 €
770 l	von 447,20 € auf 648,70 €
1100 l	von 638,30 € auf 925,60 €
6 m ³ Presscontainer	von 4.633,20 € auf 6.718,40 €

- (2) Die Leerungsgebühren für die Entsorgung der zugelassenen Abfallbehältnisse, die regelmäßig entsorgt werden, ist für jede weitere Entleerung wie folgt anzupassen:

Restabfallbehältnisse	je Leerung
80 l	von 3,60 € auf 5,20 €
120 l	von 5,40 € auf 7,80 €
240 l	von 10,80 € auf 15,70 €
770 l	von 34,40 € auf 49,90 €
1100 l	von 49,10 € auf 71,20 €
6m ³ Presscontainer	von 365,40 € auf 516,80 €

- (5) Für Abfälle, die außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung entsorgt werden, ist die Gebühr wie folgt anzupassen:

a) bei Entleerungen montags bis freitags:

- für einen Müllgroßbehälter mit 770 l Fassungsvermögen von 47,40 € auf 62,90 €
- für einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen von 62,10 € auf 84,20 €

b) bei Entleerungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

- für einen Müllgroßbehälter bis 770 l Fassungsvermögen von 52,40 € auf 67,90 €
- für einen Müllgroßbehälter bis 1.100 l Fassungsvermögen von 67,10 € auf 89,20 €

c) bei Entleerungen je eines 240 l-Müllgroßbehälters für Feste und Veranstaltungen:

- Leerung montags bis freitags von 20,40 € auf 28,70 €
- Leerung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 23,40 € auf 33,70 €

d) Sonderleerungen von Abfallbehältnissen als Restmüll:

Abfallbehältnisse	je Leerung
80 l	von 6,80 € auf 9,60 €
120 l	von 10,20 € auf 14,40 €
240 l	von 20,40 € auf 28,70 €
770 l	92,10 €
1100 l	131,50 €

- (6) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke beträgt:

- a) Abfallsack 70 l von 3,40 € auf 4,90 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Begründung:

In der Arbeitskreissitzung Finanzen am 14.12.2020 zum Thema „Abfallgebühren“ wurde die Kosten- und Gebührensituation dargelegt und ausgiebig diskutiert.

In der Anlage 1 werden die aktuellen Grundgebühren um rund 15 % und die Pflichtleerungen um rund 45 % erhöht. Es würde ein Jahresgebührenaufkommen von ca. 5,7 Mio € erzielt werden. Der durchschnittliche jährliche Gebührenbedarf laut Finanzplan 2022 -2024 beträgt bei Teilkosten mit Verlustausgleich ca. 5,7 Mio €. Hier wird ein Anreiz zum Restmülleinsparen gesetzt.

§ 5 Absatz 1 Abschnitt d ist ersatzlos gestrichen. Inzwischen ist der Sachverhalt in der Gewerbeabfallverordnung geregelt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Gebührenerhöhung zu beschließen und die Satzung entsprechend anzupassen. Bei dieser Variante wird die Grundgebühr nur gering erhöht und der Bürger kann nun durch Abfallvermeidung selbst steuern, wie viele Leerungen außerhalb der Pflichtleerungen er in Anspruch nehmen möchte

Anlagen:

- Gebührenanpassung ab 01.01.2022

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.